

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff, Detlev Schulz-Hendel und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

**Wie wird die Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen in den niedersächsischen Unternehmen sichergestellt?**

Anfrage der Abgeordneten Eva Viehoff, Detlev Schulz-Hendel und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE),  
eingegangen am 06.05.2020 - Drs. 18/6475  
an die Staatskanzlei übersandt am 15.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 15.06.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Über verschiedene Unternehmen gibt es aktuelle Presseberichte, die über unzureichende Schutz- und Hygienemaßnahmen in einzelnen Unternehmen in Niedersachsen berichten (sei es bei landwirtschaftlichen Betrieben, TUI Cruise oder Amazon in Winsen [Luhe]). Die Folge sind vermehrte Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2-Virus. Diese Berichte können die Akzeptanz für die Öffnung von Unternehmen und Betrieben gefährden. Unzureichende Schutz- und Hygienemaßnahmen in einzelnen Unternehmen können eine Gefahr für einen Anstieg der Zahl von Infektionen mit dem Coronavirus darstellen.

**1. Wie stellt die Landesregierung über die Gesundheits- und Gewerbeaufsichtsämter sicher, dass die Anordnungen zum Infektions- und Hygieneschutz in Unternehmen, Geschäften und Betrieben in Niedersachsen umgesetzt werden?**

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, Gefährdungen durch das Virus am Arbeitsplatz bei ihrer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und in Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 16.04.2020 den sogenannten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard als Handlungsleitfaden veröffentlicht. Dieser Standard wird auch von der niedersächsischen Gewerbeaufsicht als Grundlage für ihr Aufsichtshandeln in Bezug auf COVID-19 angewendet. Ergeben sich bei Kontrollen Anhaltspunkte und Aspekte zum Infektionsschutzrecht, erfolgt regelmäßig eine Information oder eine Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde.

Allerdings haben die Gesundheitsbehörden grundsätzlich bei privaten Unternehmen, Geschäften und Betrieben keine Überwachungsmöglichkeiten. Die Gesundheitsbehörden können erst nach § 16 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren ergreifen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen. Nur die in § 23 und § 36 IfSG genannten Einrichtungen unterliegen einer generellen Überwachung durch die zuständige Gesundheitsbehörde.

**2. Nehmen die Gesundheits- und/oder Gewerbeaufsichtsämter unangekündigte Kontrollen in Betrieben und Geschäften vor?**

Unangekündigte Kontrollen der Gesundheitsbehörden können wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht stattfinden. Siehe dazu auch Vorbemerkung.

Im Zeitraum zwischen dem 16.03.2020 und dem Zeitpunkt der Anfrage wurden durch die zehn niedersächsischen Gewerbeaufsichtsämter in Betrieben insgesamt 394 unangekündigte Kontrollen durchgeführt. Davon wurden in 253 Fällen Kontrollen vor Ort durchgeführt. In 141 Fällen wurde die Kontrolle durch Anforderung und Prüfung von Unterlagen ohne Vor-Ort-Besichtigung durchgeführt.

**3. Wenn ja, wie viele dieser Kontrollen werden täglich im Durchschnitt durchgeführt?**

Für die Gewerbeaufsicht ergibt die gemeldete Anzahl der durchgeführten unangemeldeten Kontrollen einen rechnerischen Durchschnitt von ca. 8,5 pro Arbeitstag.

**4. Wenn nein, wer kontrolliert dann die Einhaltung der vorgegebenen Anordnungen zum Infektions- und Hygieneschutzes?**

Entfällt, siehe Antworten zu den Fragen 2 und 3.

**5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Abstandsregeln von mindestens 1,5 m in den einzelnen Unternehmen durch die Beschäftigten und Kunden eingehalten werden können?**

Die Abstandsregelung von 1,5 m ergibt sich aus der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus. Für viele Bereiche ist in der Verordnung explizit geregelt, dass ein Hygienekonzept zu erstellen ist, welches auf Verlangen der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) vorzulegen ist. Dies gilt etwa für Restaurationsbetriebe, Beherbergungsstätten und touristische Dienstleistungen.

Zudem regelt § 8 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, dass u. a. Einzelhandelsgeschäfte sicherzustellen haben, dass sich nur so viele Kundinnen und Kunden in den Verkaufsräumen befinden, dass durchschnittlich 10 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche je anwesende Person gewährleistet sind.

Der Bußgeldkatalog zur Ahnung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus sieht vor, dass entsprechende Verstöße mit einem Bußgeld geahndet werden können.

**6. Wie viele Verstöße einzelner Unternehmen gegen die Infektionsschutz- und Hygienevorschriften gab es bereits seit dem 16. März 2020 (bitte wochenweise auflisten)?**

Die Gewerbeaufsicht hat im Zeitraum zwischen dem 16.03.2020 und dem Zeitpunkt der Anfrage 68 Verstöße festgestellt.

| KW    | Anzahl der Verstöße |
|-------|---------------------|
| 12    | 4                   |
| 13    | 6                   |
| 14    | 12                  |
| 15    | 5                   |
| 16    | 7                   |
| 17    | 9                   |
| 18    | 3                   |
| 19    | 5                   |
| 20    | 9                   |
| 21    | 2                   |
| 22    | 4                   |
| Summe | 66                  |

Zwei der Verstöße konnten bei der erfolgten Abfrage keiner KW zugeordnet werden.

**7. Wie viele Anzeigen gegen einzelne Unternehmen aufgrund von Verstößen gegen die Schutz- und Hygienevorschriften sind bekannt?**

In der Gewerbeaufsicht sind im genannten Zeitraum 123 Anzeigen gegen einzelne Unternehmen aktenkundig.

**8. Wurden oder werden die Personalkapazitäten in den Gesundheits- und Gewerbeaufsichtsämtern für den Zweck vermehrter Kontrollen in Unternehmen und Betrieben erhöht?**

Für den Zweck vermehrter Kontrollen in Unternehmen und Betrieben wurden die Personalkapazitäten in den Gewerbeaufsichtsämtern nicht erhöht.

Da die Unternehmen und Betriebe grundsätzlich keiner Kontrolle durch die Gesundheitsbehörden unterliegen, wurde hierfür das Personal nicht erhöht.

**9. Wenn ja, in welchem Umfang werden Stellen ausgeschrieben (bitte auch mit Angabe der Eingruppierungen in den TVöD)?**

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 8.

**10. Wie viele der neuen Stellen zur Kontrolle der Anordnungen zu den Schutz- und Hygienevorschriften sind bereits besetzt?**

Entfällt, siehe Antwort zu Frage 8.